

**Satzung
über die Benutzung der Gemeindebücherei der Ortsgemeinde
Offenbach vom 24.09.2018**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Offenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Offenbach.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Basis zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt für alle, die sich in der Bücherei aufhalten.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Satzung einzuhalten und gibt gleichzeitig damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen seines Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher, Spiele, CDs 4 Wochen
 - Zeitschriften 2 Wochen
 - DVDs 2 Wochen
- (3) Sind Medien mehrfach vorbestellt oder besteht eine saisonbedingt starke Nachfrage, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben (z.B. für Filme oder Computerspiele) sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Büchereipersonal zu melden.
- (2) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verlust oder nicht erfolgter Rückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder Nichtrückgabe nach dem Neuwert.
- (6) Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts haftet der Benutzer.

§ 8 Entgelte und Kostenersatz

- (1) Die Anmeldung ist kostenlos. Die Benutzung der Bücherei ist für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr kostenlos. Alle anderen Leser zahlen ein Benutzungsentgelt.
- (2) Das Benutzungsentgelt, die Kosten für Dienstleistungen, die Höhe für Ersatzleistungen, Säumnisgebühren, Verwaltungskosten und Auslagen werden nach der zu dieser Satzung gehörenden Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird als Jahresbeitrag bei der 1. Ausleihe fällig. Die Kosten für Dienst- und Ersatzleistungen sind mit Inanspruchnahme der Bücherei bzw. dem Erforderlichwerden eines Ersatzes fällig.
- (2) Nach Ablauf der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der Kostenordnung durch den Benutzer zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Die Verwaltungskosten nach dem Landesgebührengesetz sind bei nicht erfolgter Rückgabe mit der Zustellung des Bescheides der Verbandsgemeindeverwaltung fällig.

§ 10 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Benutzer können bis zur Zahlung fälliger Entgelte mit sofortiger Wirkung von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.09.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Offenbach an der Queich, den 28.09.2018



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

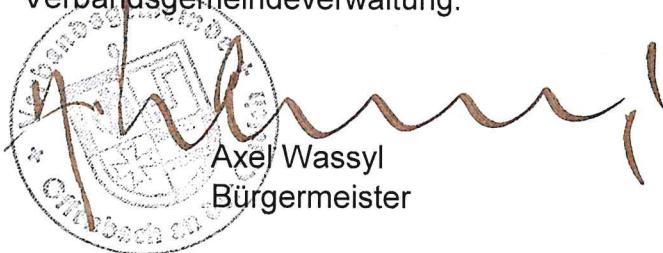
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach, den 24.09.2018

Verbandsgemeindeverwaltung:



Axel Wassyl
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

I. Die Neufassung der Satzung für die Gemeindebücherei wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Offenbach am 30. August 2018 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Offenbach: 23
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates Offenbach: 19

Für die Satzung haben gestimmt: 20
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

II. Die Satzung wurde am 27.09.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 39/2018 öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 24. September 2018
Verbandsgemeindeverwaltung:

Axel Wassyl
Bürgermeister

